

Satzungen

des

Radfahrer-Vereins >>Audax Club Schleswig - Holstein<< von 2000 e. V.

Schleswig - Holstein

In der Fassung vom 11. Februar 2003

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 27. November 2000 zu Großhansdorf gegründete Verein führt den Namen

Audax Club Schleswig - Holstein v. 2000 e.V.

Mit Sitz in Großhansdorf und in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein pflegt und fördert den Radsport, hauptsächlich durch die Ausrichtung von Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt auf den Ausdaueradsport (z.B. Langstreckenradtouren nach den Regeln von Randonneurs Mondiaux), sowie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er vertritt die Belange des Radfahrwesens. Politische oder religiöse Angelegenheiten dürfen im Verein nicht betrieben werden.
3. Der Verein betreibt keine sichtbare Werbung für Sponsoren.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentliche Mitglieder
Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die als Satzung und Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und müssen den übergeordneten Fachorganisationen angehören.
2. Ehrenmitgliedern
Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch 20jährige Mitgliedschaft und besondere Leistungen erworben werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

§4

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die nächste Hauptversammlung angerufen werden.; diese entscheidet endgültig

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§6

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:

1. gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Vereinszucht, d.h. Versammlungsbeschluß und Anordnungen der Funktionäre.
2. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
3. gröblichen oder mehrfachen Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft,
4. Vertrauensbruchs (Vergl. §16),
5. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand, nachdem dem Betroffenen vorher genügend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde.

§7

Vereinsbeiträge

1. Jedes Vereins - Mitglied zahlt einen Monatsbeitrag, der im voraus zu entrichten ist. Die Höhe wird in einer Hauptversammlung für einen von derselben festzulegenden Zeitraum beschlossen.
2. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag nachweislich Erwerbslosen bis zu 6 Monaten erlassen werden. In Ausnahmefällen kann diese Frist durch Beschluß der Versammlung verlängert werden.
3. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen über 3 Monate im Rückstand sind und einer einmaligen schriftlichen Aufforderung nicht nachkommen oder keinen Gebrauch von Absatz 2. machen, haben keine Mitgliederrechte von Beginn ihres Zahlungsrückstandes bis zur Aufnahme regelrechter Zahlung. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung

2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§9

Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form der schriftlichen Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung bzw. Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung bzw. Einladung zur Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung muß folgende Punkte enthalten,
 - a) Bericht des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen und Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern, der Kassenrevisoren und der Fachwarte.
 - e) Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
7. Die ordentliche Hauptversammlung ist ab 5 Mitglieder beschlußfähig, der Gesamtvorstand zählt mit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Außerordentliche Hauptversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine außerordentliche Versammlung nicht beschlußfähig, so ist die Tagesordnung derselben von der nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit zu erledigen. Über Satzungsänderungen kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand.
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§10

Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer als stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassenwart, und den Fachwarten.
2. Vorstand im Sinne des §26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt,

soweit nicht einzelnen Vereinsmitgliedern für gewisse Geschäfte besondere Vollmacht von ihm übertragen worden ist. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (1. Vorsitzenden) ausüben.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme von Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

§11

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13

Kassenprüfer

Alljährlich in der Hauptversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, davon mindestens einer neu, welche dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Diese haben die Kasse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten

§14

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den geschäftsführenden Vorstand dürfen nur aktive oder ehemals aktive Langstreckenradfahrer gewählt werden.

1. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:
 - Der erste Vorsitzende.
 - Die .Fachwarte werden auf die geraden und ungeraden Jahre gleichmäßig verteilt.
2. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
 - Der Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender).
 - Der Kassenwart.
 - sonstige Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§15

Auflösung

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn weniger als 3 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen. Die auflösende Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist in jedem Fall dem Radsport - Verband Schleswig - Holstein e.V. zuzuführen.

§16

Verschiedenes

Als Regeln für Veranstaltungen, gelten diejenigen der übergeordneten Fachorganisation. Innere Vereinsangelegenheiten sind von den Mitgliedern streng vertraulich zu behandeln. Zuwiderhandlung können mit dem Ausschluß aus dem Verein bestraft werden.

Satzungsänderungen vom 11.02.2003

- a) §2 Abs. 3 Der Verein betreibt keine sichtbare Werbung für Sponsoren. **wurde gestrichen**
- b) §7 Abs. 3 Mitglieder, die mit ihren Beiträgen über 3 Monate im Rückstand sind und einer einmaligen schriftlichen Aufforderung nicht nachkommen oder keinen Gebrauch von Absatz b) machen, haben keine Mitgliederrechte von Beginn ihres Zahlungsrückstandes bis zur Aufnahme regelrechter Zahlung. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. **wurde geändert in siehe oben**
- c) §13 Dieselben haben 2 mal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. **wurde geändert in siehe oben**
- d) §14 In den geschäftsführenden Vorstand dürfen nur aktive, oder ehemals aktive Mitglieder gewählt werden die regelmäßig ganze Langstreckenserien (nach den Regeln von RM)gefahren sind. **wurde geändert in siehe oben**

Geschäftsordnung

Des Audax Club Schleswig - Holstein von 2000 e. v.

§1

Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der Audax Club Schleswig - Holstein v. 2000 e. V. erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Hauptversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlungen dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§2

Einberufung

1. Die Einberufung der Hauptversammlung, des Vereins richtet sich nach der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§3

Beschlußfähigkeit

Die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.

§4

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§5

Worterteilung

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und an Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch an der Aussprache beteiligen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

§6

Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist am Anfang der Versammlung, abzustimmen. Es wird der Antragsteller und ein Gegenredner zugelassen.

§7

Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Hauptversammlung muß dieser Antrag von mindestens 7 Stimmberechtigten unterstützt werden.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§8

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich durch offene Stimmabgabe vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Die Versammlung hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§9

Versammlungsprotokolle

Über alle Hauptversammlungen sind lt. §14 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen sind. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokoll erhoben worden ist.

§10

Änderungen der Anschriften und Bankverbindungen

1. Die Mitglieder sind im eigenen und im Vereinsinteresse verpflichtet, Anschriftenänderungen und Änderungen der Bankverbindungen unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.
2. Kosten, die dem Verein durch Nichtbefolgung entstehen, hat das Mitglied zu tragen.

§11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 27. November 2000 in Kraft.

Finanzordnung

des Audax Club Schleswig - Holstein v. 2000 e.V.

§1

Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§2

Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen der Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§3

Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Hauptversammlung.

§4

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Kassenwart geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§5

Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorstandes nach §26 BGB des Vereins, des Kassenwarts oder bei dessen Verhinderung eines dazu vom Vorstand nach §26 BGB Beauftragten.

Vereins intern müssen alle Rechnungen gegengezeichnet werden, dies ist auch nach der Auszahlung möglich.

§6

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Konto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§7

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 27. November 2000 in Kraft.

